

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Trier

Dr. Johannes Verbeek

(Unabhängiges Mitglied des Stadtrates Trier)

Die von mir vorgelegten Änderungsanträge werden notwendig, weil die bestehende Geschäftsordnung primär aus der Sicht von Fraktionen geschrieben wurde. Die politischen Veränderungen der jüngsten Zeit haben jedoch neben den klassischen „Fraktionen“ auch „fraktionslose“ Ratsmitglieder und darüber hinaus auch „parteilos-unabhängige“ Ratsmitglieder hervor gebracht. Die Regelungen der bestehenden Geschäftsordnung werden jedoch dem politischen Bedürfnis nach Partizipation nicht nur in den Entscheidungen, sondern auch in den Entscheidungsfindungsprozessen und Meinungsbildungsprozessen des Rates und der Einzelratsmandatsträger/innen nicht mehr gerecht.

Dem soll im Folgenden durch die Punkte 1-6 Rechnung getragen werden.

1. 1. Abschnitt, § 1, Absatz 4:

Statt: Über die Sitzungen des Ältestenrates wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Ältestenrates sowie den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten ist.

Neu, wie folgt:

Über die Sitzungen des Ältestenrates wird binnen Wochenfrist ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Ältestenrates, den Fraktionsgeschäftsstellen sowie den fraktions- und parteilosen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten ist. Hiervon ausgenommen ist die Sitzung des Ältestenrates zur Vorbereitung der Stadtratssitzung unmittelbar vor Beginn.

Begründung:

Auch Einzelmandatsträger/innen müssen an den Absprachen und Kommunikationen – zumal wenn sie vorbereitenden Charakter haben - im Ältestenrat partizipieren können. Das Protokoll der Stadtratssitzung kann dagegen wie bisher mit zeitlicher Verzögerung angefertigt werden .

2. 1. Abschnitt, § 4, Tagesordnung, Absatz 1:

Statt: (Vordersatz bleibt) Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; (Nachsatz bleibt).

Neu, wie folgt:

(Vordersatz bleibt) Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder vor der Verabschiedung der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

Zudem können im Vorfeld der Ratssitzungen neben den Fraktionen auch von fraktionslosen und/oder parteilosen Einzelmandatsträger/innen Anträge schriftlich eingebracht werden. (Nachsatz bleibt).

Begründung:

Der Zusammenschluss von Einzelmandatsträger/innen zu „Fraktionen“ dient lediglich der Erleichterung der Arbeit der Verwaltung. Damit ist keine Abwertung der Stimme von Einzelmandatsträger/innen verbunden. Insofern entspricht es der Gleichstellung der einzelnen Ratsmitglieder, entsprechende eigene Anträge in den Rat der Stadt Trier einzubringen und darüber abstimmen zu lassen. Da der Rat der Stadt Trier das entscheidende Organ ist, das Abstimmungen rechtfertigt, kann dies von niemandem anderen legitimer Weise vorweggenommen werden. Ein Ausschluss vom Antragsrecht wäre aber eine solche undemokratische Vorwegnahme von Handlungsmöglichkeiten im Rat.

3. 3. Abschnitt, § 14, Absatz 4

Statt: Das Recht des einzelnen Ratsmitglieds, in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen es Angehört, Anträge zu stellen, ist auf Anträge (Sachanträge, Änderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung) zu den Gegenständen beschränkt, mit denen sich der Stadtrat bzw. der Ausschuss nach der festgesetzten Tagesordnung zu befassen hat.

Neu, wie folgt:

Dieser Punkt wird komplett gestrichen!

Begründung:

Der bestehende Punkt diskriminiert die Rechte von Einzelmandatsträger/innen. Wenn der Rat der Stadt Trier Anträge in den einzelnen Sitzungen Stadtrates mehrheitlich ablehnt, ist dies als demokratischer Willensausdruck des Rates zu akzeptieren. – Es wäre jedoch undemokratisch, wollte der Rat der Stadt Trier die Rechte von Einzelmandatsträger/innen per se und im Vorhinein beschränken, indem es das Recht eines einzelnen Mandatsträgers, Anträge zu stellen, zur Diskussion und zur anschließenden Abstimmung im Plenum des Rates zu stellen, dauerhaft beschränkt.

4. 5. Abschnitt, § 22, Absatz 1

Statt: (Vorsatz bleibt) Sodann bestimmt sich die Reihenfolge der Redebeiträge nach der Größe der Fraktionen. (Nachsätze bleiben)

Neu, wie folgt:

(Vorsatz bleibt) Sodann bestimmt sich die Reihenfolge der Redebeiträge nach der Größe der Fraktionen, gefolgt nach Maßgabe der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Einzelmandatsträger/innen, die fraktionslos bzw. parteilos im Rat vertreten sind. (Nachsätze bleiben)

Begründung: Selbstredend: Fraktionen, politische Gruppierungen, Einzelmandatsträger/innen!

5. Abschnitt 5., § 26, Absatz 4

Statt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden sowie den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; (Nachsatz bleibt).

Neu, wie folgt:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung soll jedem Ratsmitglied spätestens binnen Wochenfrist nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden sowie den Fraktionsgeschäftsstellen und den Einzelmandatsträger/innen zuzuleiten und jedem weiterem Ratsmitglied, das in Fraktionen organisiert ist, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Begründung:

Es muss ein Unterschied zwischen den Ratsmitgliedern gemacht werden, die sich zu Fraktionen zusammengeschlossen haben und Einzelmandatsträger/innen, die fraktionslos und/oder parteilos sind. Die Ratskollegen/innen, die sich Fraktionen angeschlossen haben, können jederzeit über ihre Fraktionsgeschäftsstelle informiert werden. Das können Einzelmandatsträger/innen aber nicht! Insofern kann aber nicht geschlossen werden, dass sie darum von jeglicher Informationen ausgeschlossen bleiben müssen, wie das die bisherige Geschäftsordnung tut. Das ist undemokratisch! Vielmehr müssen Einzelmandatsträger/innen ebenso informiert werden – zumindest - wie die einzelnen Fraktionsgeschäftsstellen. Ansonsten bestünde auch kein Anrecht für die Fraktionsgeschäftsstellen eigens informiert zu werden, wie das bisher aber der Fall ist.

6. 6. Abschnitt, § 30, Absatz 3

Statt: Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

Neu, wie folgt:

Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Fraktionslose und/oder parteilose Einzelmandatsträger/innen können auf Antrag Rederecht in den Ausschüssen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Vorlagen erhalten; ein Abstimmungsrecht haben sie dadurch jedoch nicht erworben. Überzählige stellvertretende Mitglieder der Fraktionen können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

Begründung:

Der Unterschied zwischen überzähligen Stellvertreter/innen der Fraktionen in den Ausschüssen und Einzelmandatsträger/innen des Stadtrates, die keinem Ausschuss angehören, muss gewahrt bleiben.

Insofern sollen Einzelmandatsträger/innen, wenngleich sie kein Abstimmungsrecht im Ausschuss besitzen, dennoch eine beratende Stimme haben. Dies gilt im Gegensatz zu den überzähligen Stellvertreter/innen der Fraktionen, die weder beratende noch abstimmende Funktion besitzen.

Trier, den 28.02.11

Johannes Verbeek